

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK: BEBAUUNGSPLAN NR. 14 "Haberland"

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanV '90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Landesbauordnung (BauO NRW): § 9(4) BauO i.V.m. § 86 der Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S.256); zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW S. 439);
Landeswassergesetz (LWG NRW): § 51 a LWG vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926).
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung.

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

a) Im MI sind gemäß § 1 Abs. 5, 6 BauNVO insgesamt unzulässig:
- Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten (§ 6(2) Nr. 6, 7, 8 BauNVO), auch nicht als Ausnahme nach § 6(3) BauNVO.
b) In den MI-Teilflächen sind gem. § 1 Abs. 5, 9 BauNVO unzulässig:
- MI: Einzelhandelsbetriebe oder nahversorgungsrelevante Sortimente im Sinne des Einzelhandelserrlasses NW vom 07.05.1996, Anlage 1, Teile A/B (Liste siehe Begründung). Ausgenommen hiervon ist ein SB-Markt mit dem Konsortium "Lebensmittel, Getränke" mit einer Gesamt-Verkaufsfläche von maximal 800 m². Die o.g. übrigen zentren- oder nahversorgungsrelevanten Warensortimente sind als Rand- und Nebensortimente bis maximal 20% der Verkaufsfläche zulässig.
- Sonstige zentren- oder nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe können ggf. als Ausnahme zugelassen werden, negative städtebauliche Auswirkungen im Sinne des § 1(13) BauNVO dürfen jedoch nicht zu befürchten sein.
- MI: Einzelhandel insgesamt.

1.2 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen.
1.3 Begrenzung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den gekennzeichneten Teilbereichen (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):
- maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. 1 Wohnung je Doppelhaushälfte oder je Reiheneinheit (bei Doppel- oder Reihenhäusern können Ausnahmen für Einliegerwohnungen zugelassen werden)
- maximal 6 Wohnungen je Wohngebäude (= je Baufenster im WA) bzw. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte oder je Reiheneinheit

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), z.B. 0,4
2.2 Geschossflächenzahl GFZ, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), z.B. 0,8
2.3 Zahl der Vollgeschosse z als Höchstmaß (§ 20 BauNVO),
- als Höchstmaß, hier z.B. 2
- zwingend, hier: 2
2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) über Bezugshöhe:
MI: über Pkt. A/Lüchtenstraße = Endausbauhöhe Gehweg/Mittelinsel
MIz,WA: Oberkante Fahrbahnrand/Gehweg fertige Erschließungsstraße; Berechnung der Bezugshöhe je Baugrundstück; Mittelwert der Höhe der 2 Grundstückseckpunkte mit der Begrenzungslinie der zur Erschließung bestimmten Verkehrsfläche (OK Fahrbahnrand/Gehweg). Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die längere Grundstückseite, bei Ausrundungen ist der mittlere Punkt festzulegen. Bei privaten Stichwegen kann als Ausnahme nach Abstimmung der Höhenlage der Wege mit der Gemeinde ggf. auf diese Wegehöhe Bezug genommen werden.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):
a) offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
b) abweichende Bauweise gemäß § 22(4) BauNVO: es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, jedoch darf die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen; ein Lückenschluss durch Schallschutzwände (vgl. Nr. 7.4) ist zulässig.
3.2 überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO =
- durch Baugrenzen oder
- durch Baulinien ungenutzter Bereich
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
3.2.1 Einschränkung nach § 23(5) BauNVO für Garagen und Carports: Diese müssen allgemein auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mind. 5 m zur Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen einhalten. Seitlich ist mind. 1 m Abstand hiervon zu wahren (auch zu F/R-Wegen), der gemäß § 9(1)25 BauGB mit standortheimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien
4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/Radweg
4.3 Anschluss an Verkehrsflächen: Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt sowie Einfahrtsbereiche
Einfahrtsbereiche: Sonderregelungen und Ausnahmen im MI:
- Lkw-Zu-/Abfahrt von bzw. zur Holter Straße.
- Zu-/Abfahrt für die untergeordnete St-Anlage (max. 8 Stellplätze) zur Planstraße, eine Durchfahrt zu sonstigen St-Anlagen oder zur Holter Straße ist ausdrücklich unzulässig und wirksam zu unterbinden.
- Im MI können als Ausnahme nach § 31(1) BauGB ggf. weitere Zu-/Abfahrten zur gebietsinternen Planstraße für einzelne Stellplätze oder für Sammelanlagen bis 8 Stellplätze insbesondere für Wohnnutzungen zugelassen werden, wenn eine gebietstypische Beeinträchtigung der Wohnnachbarschaft nicht zu befürchten ist.

5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Spielplatz:
öffentliche Spielbereiche A, B und C als 1. Abschnitt eines langfristigen Gesamtkonzeptes mit südlicher Erweiterung der Grünfläche
6. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhaltung (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)
6.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern etc. (§ 9(1)25a BauGB):
a) Anpflanzung standortheimischer Bäume gemäß Planentwurf:
- WA: Pflanzung von 1 Hochstamm-Obstbaum oder von 1 standortheimischen Laubbäum (letzter mit Stammumfang mind. 16-18 cm) je Baugrundstück im südlichen Gartenbereich in einem Streifen von 7 m entlang der Grenze (Standorte hier variabel).
- WA: Pflanzung standortheimischer Laubbäume (Stammumfang mindestens 16-18 cm), der Standort kann bei notwendigen Zufahrten um maximal 3 m verschoben werden (empfohlene Arten: Eiche, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche).
- MI: Wiegebletende Baumreihen mit zwingend einheitlicher Artenwahl je Baugrundstück; Stielichen, Stammumfang mindestens 16-18 cm. Bei notwendigen Zufahrten kann der Standort um maximal 3 m verschoben werden.
b) Heckpflanzungen im WA und MI, mindestens 2-reihig:
Pflanzung und Pflege standortheimischer Gehölze als geschlossene, nicht geschnittene Wildstrauchhecke, Pflanzabstand 1-1,5 m in und zwischen den Reihen. Artenvorschläge: Hainbuche, Schw. Holunder, Hainbuche, Salweide, Gem. Schneeball, Kornelrösche etc.

6.2 Bindungen für den Erhalt von Bäumen gemäß § 9(1) 25b BauGB (vgl. DIN-Norm 1920), natürliche Abzägel sind i.V.m. § 9(1) Nr. 25a BauGB entsprechend zu ersetzen, Stammumfang für Ersatzbäume: mindestens 20 cm in 1 m Höhe

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

7.1 MI: Umgrenzung der Fläche für Stellplätze (§ 9(1) Nr. 4 BauGB)
Darüber hinaus können als Ausnahme Stellplätze innerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn Zu-/Abfahrten nicht beeinträchtigt werden oder wenn eine Beeinträchtigung des angrenzenden Wohngebietes nicht zu befürchten ist (siehe Nr. B.4.3)
7.2 Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9(1) Nr. 12, 13 BauGB):
a) geplante Trafostation
b) vorh. Zubringerwasserleitung DN 800 (Stadtwerke Bielefeld)
c) vorh. Fern- und Mitteldruckgasleitungen (RWE Gas AG)
7.3 Sichtfahder sind von Sichtbehindern jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB).
7.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier Schallschutzmaßnahmen im MI (§ 9(1) Nr. 24 BauGB):
a) Entlang der gekennzeichneten Baugrenze/schallschutzrelevanten genutzten Gebäude als Schallschutzzweck zum WA hin anzuordnen. Einzelgebäude sind durch einen Schallschutzwand mit einer Mindesthöhe von 3 m zu verbinden (Abschirmung Stellplätze, Einkaufswagen-Boxen etc.), die Wände sind aus gestalterischen Gründen von den Gebäuden abzusetzen (siehe C.1.3).
b) Die Anlieferung des geplanten SB-Marktes ist einsch. Überdachung einzuhalten, so dass die Verladezone um mindestens 4 m verdeckt ist (gemessen ab Kante Verladeinsel). Schalldämm-Maß R': mind. 20 dB. Im Baugenehmigungsverfahren sind weitere Maßnahmen zu prüfen.

7.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(1) BauGB)

7.6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung der Nutzungsmaße innerhalb eines Baugebietes

7.7 Maßangaben in Meter

a) Dachform und -neigung der Hauptbaukörper gemäß Planentwurf:
- allgemein zulässig: geneigte Dächer mit zulässiger Dachneigung - Satteldach, Krüppelwalmdach oder Puttdach, jeweils mit zulässiger Dachneigung
b) Hauptfahnen und Gebäudelängsachse des Hauptbaukörpers: soweit eintragend, sind auch Zeltächer zulässig

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)

1.1 Dachform und -neigung der Hauptbaukörper gemäß Eintrag in der Nutzungs- tabellenschild (SD), Krüppelwalmdach (KW), Puttdach (PD) oder allgemein geneigte Dächer (DN) mit einer Dachneigung von z.B. 38°-45°. Bei Nebendächern, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen zulässig. Abweichungen können aus energetisch-konstruktiven Gründen bei ökologisch orientierten Bauformen zugelassen werden.
1.2 Dachaufbauten und Dachanschnitte, Dachgestaltung im gesamten Plangebiet
a) Dachaufbauten wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschneitte (Loggien) sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für eingeschossige Baukörper im Mischgebiet MI.
b) Dachaufbauten sind je Gebäude (einschließlich Doppelhäuser) nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbereich (= 2. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten unzulässig.
c) Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachschneitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten; Einzelanlagen werden zusammengerchnet (horizontal gemessen in ihrer längsten Ausdehnung in der Dachfläche). Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Diese Festsetzung gilt nicht für eingeschossige Baukörper im Mischgebiet MI.
d) First- bzw. Oberkante der Nebendächer o.g. Dachaufbauten: mindestens 0,5 m unterhalb Oberkante Hauptfirst (gilt nicht für Winkeltypen)
e) Als Dachdeckung sind für geneigte Hauptdächer Betondachsteine oder Tonziegel in roten bis braunen Farben oder in der Farbpalette von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau: gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei Dachneigungen unter 22°, bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen etc. sind auch andere Materialien und Farben allgemein zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind ausdrücklich zulässig.

1.3 Fassadengliederung im MI, WA: Außenfassaden von Baukörpern sind mindestens alle 25 m deutlich vertikal zu gliedern, z.B. durch Versätze, Glasbänder, dauerhafte Fassadenbegrünung, Farb- oder Materialwechsel. Schallschutzwände zwischen Gebäuden gemäß Festsetzung B.7.4 sind von den Gebäudekanten zu versetzen (Vor- oder Rücksprung um mindestens 0,5 m).

1.4 Werbeanlagen im MI, WA:

a) An Gebäuden sind Werbeanlagen oberhalb First oder Flachdach unzulässig.
b) Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtern sind unzulässig.
c) Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellem Licht (z.B. signalgelb, -rot, -weiß etc.; RAL 1003, 2010, 3001, 4008, 9003 etc.) oder leuchtgelb, -orange, -rot etc. (RAL 1026, 2005, 2007, 3024, 3026 etc.)
d) Die Höhe der Werbeanlagen an Gebäuden darf maximal 2,0 m, die Länge maximal 3,0 m betragen.

1.5 MI, WA: Die Sockelhöhe (= OK Fertigfußboden Kellergeschossdecke) darf maximal 0,5 m über der Höhenfestsetzung nach § 18 BauNVO definierten Bezugshöhe (= Mittelwert Höhe Grundstücks Eckpunkte Erschließungsfläche) betragen

1.6 MI, WA: Bei Doppelhäusern sind Dachneigung, Dachdeckung, Dachüberstände, Ausführung der Giebel und Gebäuhöhe (Sockel, Trauf- und Firsthöhe) einheitlich vorzusehen. Die Außenwände der Gebäude sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen. Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept ggf. zugelassen werden.

2. Gestaltungs- und Befpflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO

2.1 Stellplatzanlagen im MI und WA:

a) Pkw-Parkstände sind mit kleinteiligen Materialien (Kantenlänge bis 15x25 cm) wie z.B. Pflaster mit hohem Fuganteil, Rasengitter, Schotterrasen o.ä. zu gestalten.
b) Stellplatz-Sammelanlagen sind gestalterisch deutlich zu gliedern: Pkw-Parkstände sind von den Fahrgassen abzusetzen und mit kleinteiligen Pflastermaterialien zu gestalten (siehe a). Abweichungen können in Bereichen mit besonderen Anforderungen, z.B. an den Grundwasserschutz, zugelassen oder gefordert werden. Sammelstellplätze mit 6 oder mehr Stellplätzen sind mit mindestens 1 standortheimischen Laubbäum (Hochstamm) wie Eiche oder Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm pro 6 angefangene Stellplätze zu durchgrünen; die Anpflanzungen sind zwischen oder neben den Stellplätzen vorzunehmen. Sofern die Stellplätze an vorhandene Bäume oder an gemäß § 9(1)25 BauGB anzupflanzende Bäume angrenzen, können diese angerechnet werden.
2.2 MI, WA: Standplätze für Abfallbehälter sind mit standortgerechten Laubgehölzen einzuräumen, Kombinationen mit begrüntem Holz- oder Rankgerüsten sind zulässig.
2.3 Einfriedungen:
a) MI, WA: Einfriedungen sind nur als standortgerechte Laubhecken zulässig, diese Anpflanzungen müssen aber mindestens 0,5 m (Stammhöhe) von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein. Rückwärtig zur Hof- oder Gartenseite (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzenreihen) sind Kombinationen mit Drahtgeflecht, Stabgitterzaun oder Holz möglich. Vorschläge für Schnittdecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum.
b) WA: In Vorgärten sind entlang der Straßenverkehrsflächen Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über Straßenoberkante bzw. Geländeebene zulässig (siehe Definition für Vorgärten unter Punkt E, die Vorschrift gilt nicht für Wohngrärten).
c) Artenvorschläge für Schnittdecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum.

2.4 Ausdrückliche Hinweise zu den Gestaltungsvorgaben

a) In Zweifelsfällen wird bei Gestaltungsfragen eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen.
b) Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.
c) Zuweihendungen gegen die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

D. Externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 14 und Zuordnung gemäß § 9(1a) BauGB:



2. Zuordnung von Sammel-Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9(1a) BauGB:

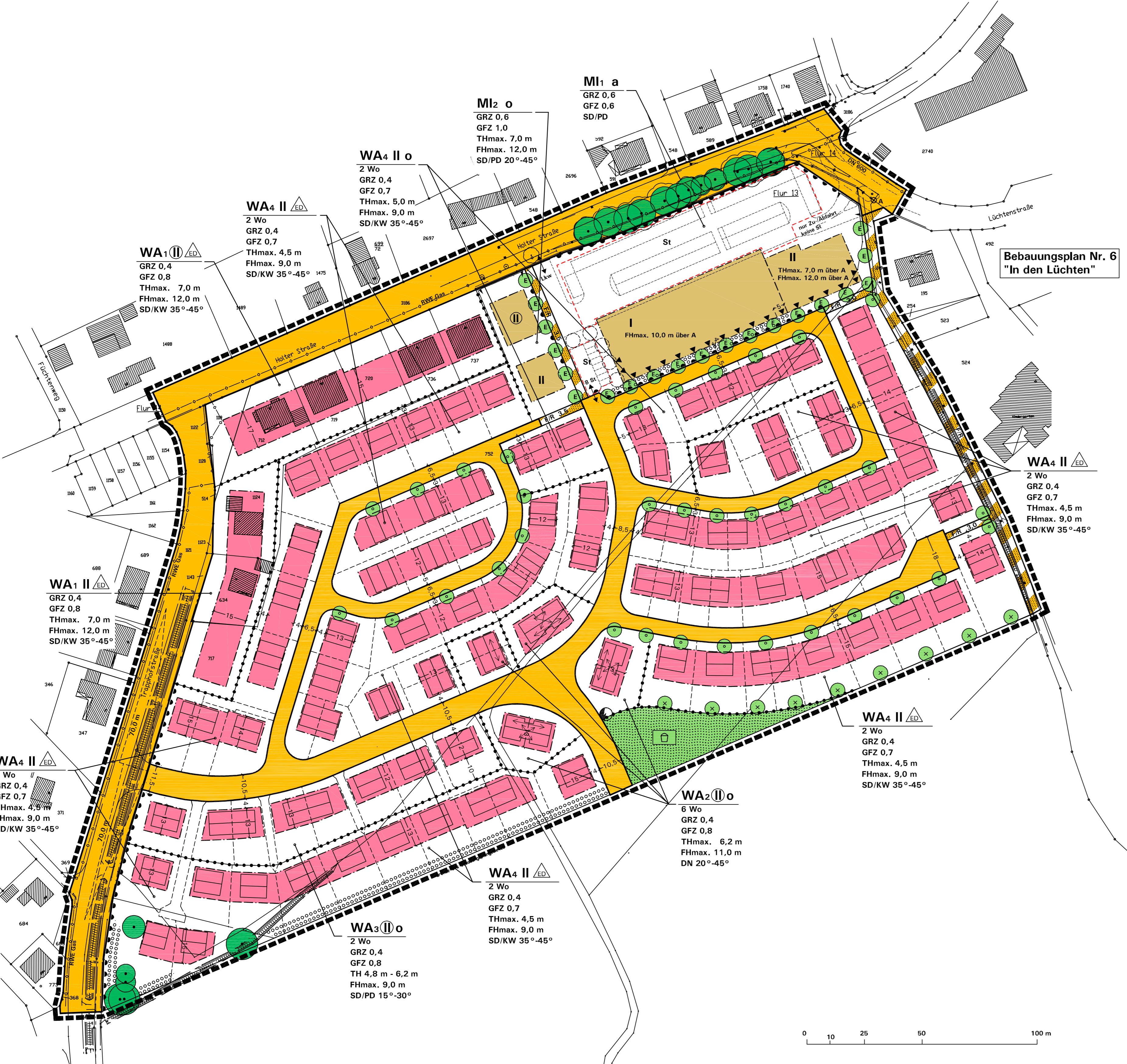
Den Baugrundstücken im Plangebiet, auf denen erstmalig Eingriffe ermöglicht werden (neu geplantes Misch- und Wohngebiet des Bauträgers sowie Verkehrsflächen gemäß Eingriffserlaubnis), wird die von der Gemeinde außerhalb des B-Planes Nr. 14 bereitgestellte Ausgleichsfläche (Erfastungsfläche) in der Gemarkung Stukenbrock Flur 18, Flst. 259 tlw. mit einem Flächenanteil von 2 ha gemäß § 9(1a) BauGB insgesamt zugordnet.

E. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern
vorhandene Gebäude
geplante Gebäude mit empfohlener Hauptfristung (unverbindlich, soweit nicht gemäß § 9(1) Nr. 2 BauGB festgesetzt)
Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen und vorgeschlagene Zufahrten (genaue Teilung und Zuordnung im Rahmen der Planrealisierung)
vorhandene Gräben (Kartengrundlage)
Definition Vorgarten:
Nicht überbaubar bzw. nicht überbaubar Grundstücksstreifen zwischen Gebäudeaußenwänden und Verkehrsflächen = halböffentlicher Übergangsbereich entlang vorderer Baugrenzen mit einem Abstand der Baugrenzen/Gebäude von in der Regel 3-5 m zu den Planstraßen. Hierzu gehören auch von der verlängerten Straßen bis zur Grundstücksgrenze (Grenzabstand) sowie ggf. der Seitenstreifen eines Eckgrundstücks (Bsp. Skizze: Giebelseite, sofern kein Wohngarten). Gärten/Flächen mit Süderschließung fallen ausdrücklich nicht unter Wohngrärten.
Hier: Prinzipskizze mit Abgrenzung zum privaten Wohngarten WG.

F. Sonstige Hinweise

1. Niederschlagswasser: Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellerbereiche eindringen können. Eine Sockelhöhe von 0,3-0,5 m wird empfohlen. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücken abgeleitet werden, nicht dieses im Entwässerungskonzept nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
2. Bodenkennlinie: Werden bei Erdarbeiten kultur- und geschichtliche Bodenelemente (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.) ist gemäß § 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung sofort der Gemeinde oder dem Amt für Bodenkundepflege, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
3. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.
4. Ökologische Belange: Die Berücksichtigung ökologischer Belange und die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe wird nachdrücklich empfohlen (insbes. Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, naturnahe Wohnfeldgestaltung, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe). Eine Brauchwasseranwendung ist nur im Rahmen der gemeindlichen Entwässerungssatzung zulässig. Der Einbau einer Brauchwasseranlage für die Regenwasserumsetzung im Haushalt ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen gemäß Trinkwasser- verordnung und DIN 1989 vorzunehmen und dem Wasserversorgungsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Leitungsnetze dürfen nicht mit dem übrigen Versorgungsnetz des Hauses verbunden werden und sind farblich besonders zu kennzeichnen! Die extensive Begrünung von Flachdächern - bei entsprechender statischer Eignung - sowie Fassadenbegrünungen werden empfohlen. Bei Grenzgerängen ist die nachträgliche Abstimmung erforderlich! Grünflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind möglichst standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze zu verwenden.



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4 BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlagen	Ausfertigung
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock am ... beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am ... öffentlich bekannt gemacht worden.	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am ... wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt durch ... Die Träger öffentlicher Belange wurden ... vom ... beteiligt.	Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom ... durch ... Nach öffentlicher öffentlicher Bekanntmachung am ... hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom ... öffentlich ausliegen.	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock gemäß § 10(1) BauGB am ... beschlossen. Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans mit Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedem Zeitpunkt Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10(1) BauGB am ... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan mit Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedem Zeitpunkt Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.m. mit dem digitalen Planstand (hier DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes geometrisch eindeutig.	... Ausfertigung Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans mit dem Original (1. Ausfertigung) wird bescheinigt. Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Schiefelbusch
Schloß Holte-Stukenbrock, ... Bürgermeister Ratsmitglied	Schloß Holte-Stukenbrock, ... Bürgermeister	Schloß Holte-Stukenbrock, ... Bürgermeister	Schloß Holte-Stukenbrock, ... Bürgermeister Schriftführer	Schloß Holte-Stukenbrock, ... Bürgermeister	Schloß Holte-Stukenbrock, ... Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Schiefelbusch	Schloß Holte-Stukenbrock, ...

GEMEINDE SCHLOSS HOLTE - STUKENBROCK:
BEBAUUNGSPLAN NR. 14, "Haberland"
Übersichtskarte: M 1:10.000
0 50 100 m
Maßstab: 1:1.000 Planformat: 110 cm x 84 cm Nord
Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29
Juli 2002
Bearb.: Ti/Na
Gz.: Pr